

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Weidenbach erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Dorferneuerungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Soziale Angelegenheiten (Schule, Kindertageseinrichtung, Kirche), bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, die am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses, sowie als

Auslagenersatz für das Ratsinformationssystem. Die übrigen ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

(3) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

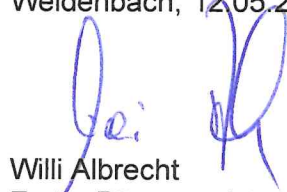
Die / der zweite und dritte Bürgermeisterin / Bürgermeister sind Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.05.2020 / 01.11.2021 außer Kraft.

Weidenbach, 12.05.2026


Willi Albrecht
Erster Bürgermeister

